



Verkaufsausstellung **Kunst & Handwerk 2025** im Stadtmuseum im Fembo-Haus

Teilnahmebedingungen

1. Gegenstand der Verkaufsausstellung

Die Verkaufsausstellung im Fembo-Haus ist ein Kunsthandwerkermarkt, der wie in den vergangenen Jahren zur Zeit des Christkindlesmarkts stattfindet. Dem Ambiente des Renaissancebaus, ehemaligen Kaufmannshauses und Museums entsprechend ist das Ziel, hier ein vielseitiges, umfassendes, künstlerisch und handwerklich besonders hochwertiges Warensortiment anzubieten.

2. Veranstalter und Ort

Veranstalter sind die Museen der Stadt Nürnberg, Stadtmuseum im Fembo-Haus, Burgstraße 15, 90403 Nürnberg.

Die Verkaufsausstellung findet statt in den Museumsräumen statt. Änderungen bei den Ausstellungsflächen bleiben dem Veranstalter vorbehalten und richten sich nach den Erfordernissen des Museumsbetriebs.

3. Termin

Freitag, 05.12. bis einschließlich Sonntag, 14.12.2025

4. Öffnungszeiten (Änderungen vorbehalten)

täglich 10.00 bis 18.00 Uhr

5. Eintrittspreis für Besucher (Änderungen vorbehalten)

4,00 Euro (Verkaufsausstellung und Museum),
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre frei

6. Bewerbung/ Bewerbungsfrist

Bewerben können sich Kunsthandwerker und Designer, die sich mit der Gestaltung und Herstellung von Gebrauchsgütern und angewandter Kunst im Bereich Unikat oder Kleinserie beschäftigen. Die angebotenen Produkte müssen selbst hergestellt sein. Handelsware ist ausgeschlossen. Wiederverkäufer sind nicht zugelassen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass Verkaufsgegenstände den oben definierten Bedingungen nicht entsprechen oder den, in der Bewerbung gemachten Angaben zu den Objekten, dem geltenden Recht oder den guten Sitten widersprechen, so sind diese vom Stand zu entfernen. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall darüber hinaus vor, die Schließung des ganzen Standes zu verlangen oder auf Kosten des Ausstellers selbst vorzunehmen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich dem Verlangen Folge leistet. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Entgelts gemäß Nr. 9 bleibt davon unberührt.

Die Bewerbung erfolgt mittels des Formulars ***'Bewerbung um einen Standplatz bei der Verkaufsausstellung Kunst & Handwerk 2025 im Stadtmuseum im Fembo-Haus'***.

Das Bewerbungsformular kann auf der Internetseite der Museen der Stadt Nürnberg heruntergeladen werden.

Stadt Nürnberg

Museen der Stadt Nürnberg
Stadtmuseum im Fembo-Haus

Burgstraße 15
90403 Nürnberg

Tel.: 09 11 / 2 31-104 50

Fax: 09 11 / 2 31-1 04 53

stadtmuseum-fembohaus@stadt.nu-
ernberg.de

www.stadtmuseum-fembohaus.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1, 11

Haltestelle Lorenzkirche

Buslinie 36

Haltestelle Hauptmarkt

Bus-Linie 46, 47

Haltestelle Rathaus

Das Formular ist vollständig ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit den geforderten Anlagen bis zum 11. Mai 2025, per Post oder per E-Mail zu senden an:

Stadtmuseum im Fembo-Haus, Burgstr.15, 90403 Nürnberg

bzw. an:

stadtmuseum-fembohaus@stadt.nuernberg.de

7. Teilnahme

Die Bewerbung ist verbindlich, ein Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

Über die Teilnahme entscheidet eigenverantwortlich der Veranstalter im Rahmen eines Auswahlverfahrens, welches den Veranstaltungszweck, die platzspezifischen Gegebenheiten, eine ausgewogene Präsentation der Gewerke und den künstlerisch wertigen Anspruch des Warensortiments berücksichtigt.

Bewertet werden auch die Qualität, Originalität und Einzigartigkeit des Angebotes sowie die optische Gestaltung des Standes.

Zudem ist eine ausgewogene Mischung von bewährtem und neuem Sortiment entscheidend für die Attraktivität des Kunsthandwerkermarktes.

Ein Anspruch auf einen Standplatz besteht nicht und kann nicht eingeklagt werden. Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht genügend geeignete Bewerbungen eingegangen, so können nachträglich weitere Bewerbungen berücksichtigt werden.

Die Mitteilung über Zulassung zum Markt bzw. Ablehnung erfolgt per E-Mail bis spätestens 30. Juni 2025.

Bei zugesagter Teilnahme unterschreibt der Anbieter eine Teilnahmebestätigung und sendet diese an den Veranstalter zurück. Dadurch wird die Teilnahme für beide Seiten verbindlich.

8. Stornierung

Storniert ein zugelassener Anbieter seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn bleibt die Zahlungsverpflichtung für das Entgelt in voller Höhe bestehen.

9. Standplatz

Die Ausstellungs- und Standflächen im Haus ergeben sich aus den Erfordernissen des Museumsbetriebs. Auf ausreichenden Abstand zu historischen Vertäfelungen, Möbeln oder Gemälden ist unbedingt zu achten. Beschädigungen sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

Die Platzzuteilung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Ein Platztausch ohne Absprache mit dem Veranstalter ist nicht möglich. Die Untervermietung von Standplätzen an Dritte ist nicht zulässig.

Bei der Gestaltung des Standes ist darauf zu achten, dass alle Ausgangs- und Notausgangstüren unverstellt bleiben.

Die Stellung eines Stromanschlusses wird vom Veranstalter gewährleistet. Für Stromzuleitungen von der Steckdose zu den Ausstellungsobjekten, Vitrinen etc. hat jeder Aussteller selbst zu sorgen und jene gegen Stolpergefahr abzusichern. Kabeltrommeln sollen möglichst nicht verwendet werden.

Mitgebrachte Lampen müssen mit stromsparenden LED Leuchtmitteln ausgestattet sein. Um eine Brandgefahr auszuschließen, dürfen elektrische Leuchten nicht mit brennbaren Stoffen umgeben werden. Zum Ausschmücken der Stände dürfen nur nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden, die der DIN 4102 entsprechen.

Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, elektrische Kocher, Zusatzheizgeräte und Bügeleisen dürfen nicht verwendet werden.

Sonstige Elektrogeräte und Lampen sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brenn-

bare Gegenstände nicht entzündet werden können. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen wie Feuermelder, Wandhydranten und Feuerlöscher dürfen durch Dekorationen und Ausstellungsgegenstände nicht verdeckt werden. Sie müssen jederzeit leicht auffindbar sein und ohne Behinderung in Tätigkeit gesetzt werden können.

In den Ausstellungsräumen besteht generell Rauchverbot.

Das Anzünden von Kerzen und anderem offenen Licht ist nicht gestattet.

Die Atmosphäre des Museums muss bei der Standgestaltung Berücksichtigung finden. In den Räumlichkeiten des Museums ist besonders auf die Museumsexponate zu achten. Es darf nichts auf den Objekten abgelegt oder an ihnen befestigt werden. Anbringungen jedweder Art (Befestigung mit Klebestreifen, Nägeln, Reißzwecken etc.) an den Wänden sind ausdrücklich verboten.

Ebenso muss gewährleistet sein, dass der historische Fußboden nicht beschädigt wird. Die Füße der Regale, Tische, Stühle usw. sind daher mit Filz zu versehen.

Essen und Trinken ist in Museumsräumen generell nicht gestattet. Wir bitten daher darum, Essen und Trinken auf das Nötigste zu reduzieren und auf Speisen wie Suppe, Fast Food und dergleichen zu verzichten.

Den Anweisungen der zur Überwachung der Veranstaltung beauftragten Bediensteten ist jederzeit Folge zu leisten.

10. Entgelt

Die Größe der Stände variiert auf Grund der historischen Räumlichkeiten. Unabhängig von der Größe, möglichen Hindernissen im Standbereich sowie der Ausstellungsumgebung beträgt das Entgelt für einen Verkaufsstand € 250,00.

Der Standbetreiber erhält über den Betrag eine Rechnung.

11. Auf- und Abbau (Änderungen vorbehalten)

Der Aufbau der Stände erfolgt an den zwei, dem Beginn des Marktes vorausgehenden Tagen und zwar zu bestimmten Zeiten, die vom Veranstalter festgesetzt werden.

Der Abbau der Stände erfolgt im direkten Anschluss an das Ende des Marktes sowie am darauffolgenden Tag.

Die genauen Auf- und Abbauzeiten werden gesondert mitgeteilt.

Die Standfläche muss sauber und besenrein hinterlassen werden. Der Verpackungsmüll muss vom Anbieter selbst und auf eigene Kosten entsorgt werden. Die Kosten für die allgemeine Reinigung trägt der Veranstalter.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Der Veranstalter übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit, bzw. wird in geeigneter Weise Werbung für die Ausstellung betreiben.

13. Versicherung/ Haftung

Für Stand und Ware haftet jeder Aussteller selbst. Ebenso haftet er für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn oder in seinem Auftrag tätige Personen verursacht werden. Er stellt den Veranstalter insoweit von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Dritten geltend gemacht werden können, frei. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Stand und Ausstellungsgut entstehen können, es sei denn der Schaden wird durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für Schutz und Versicherung von Stand und Objekten vor Diebstahl und Beschädigung durch Dritte muss der Aussteller selbst Sorge tragen.

14. Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus. Sollten Beobachtungen gemacht werden, die Hinweise in Richtung Diebstahl, Beschädigung und dergleichen gehen, wird um umgehende Benachrichtigung der Ausstellungsleitung gebeten.

15. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung vor, ist der Gerichtsstand für die Ansprüche der Parteien aufgrund dieses Vertrages Nürnberg.

16. Schlussabstimmungen

Mit der Unterschrift auf der Teilnahmebestätigung werden die Teilnahmebedingungen des Veranstalters verbindlich anerkannt.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft. Vereinbarungen, die von den Teilnahmebedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Nürnberg, 24.02.2025
Stadtmuseum im Fembo-Haus
Im Auftrag

Dorner